

II-1258 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 691 1J

1984-04-12

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Graff
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die gerichtsorganisatorischen Vorbereitungen für die
geplante Einbeziehung der Achtzehn- bis Neunzehn-
jährigen in die Jugendgerichtsbarkeit im Raum von
Wien.

Die dem Nationalrat zugeleitete Regierungsvorlage betreffend ein neues Jugendgerichtsgesetz sieht unter anderem vor, daß Rechtsbrecher bis zum vollendeten 19. Lebensjahr von der Jugendgerichtsbarkeit erfaßt werden sollen. Abgesehen von zahlreichen von Wissenschaft und Praxis dagegen erhobenen grundsätzlichen Einwendungen, bestehen in Kreisen der Richter und des Justizpersonals auch Befürchtungen, daß die praktischen Voraussetzungen im Bereich von Wien noch nicht geschaffen seien. Dem Vernehmen nach sollen die neuen anfallsmäßigen Belastungen des Jugendgerichtshofes weit höher sein als die Entlastungen, die er durch die Abgabe einiger Agenden erfahren wird. Dabei wird auf Forschungen des Kriminologischen Instituts der Universität Wien verwiesen, wonach die zahlenmäßige Belastung des in Frage kommenden Jahrganges überdurchschnittlich hoch sei, wozu bisher von der Justiz noch keinerlei Überlegungen angestellt worden seien.

Um bei den kommenden Beratungen über zusätzliche empirische Daten zu verfügen, richten die unterfertigten Abgeordneten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

- 2 -

A n f r a g e:

- 1) Wieviele Strafverfahren gegen Angehörige des in Frage kommenden Jahrganges sind im Kalenderjahr 1983
a) bei der Staatsanwaltschaft Wien,
b) beim Landesgericht für Strafsachen Wien und
c) beim Strafbezirksgericht Wien
angefallen?
- 2) Welche Verfahren wurden im gleichen Zeitraum beim Jugendgerichtshof Wien anhängig, die nach den Intentionen der Regierungsvorlage künftig von
a) der Staatsanwaltschaft Wien,
b) dem Landesgericht für Strafsachen Wien und
c) dem Strafbezirksgericht Wien
behandelt werden sollen?
- 3) Welche Erhebungen wurden bisher darüber angestellt, welche personellen Vorkehrungen im Falle einer Beschlußfassung im Sinn der Regierungsvorlage zu treffen wären, insbesondere welche zahlenmäßige Vermehrung an Planstellen
a) dem Jugendgerichtshof Wien und
b) der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien
bei gleichzeitiger Verminderung der Planstellen bei den unter
1) angeführten Justizdienststellen zukommen müßte?